



Inklusion

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Der erste **Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes** (SchRÄG) liegt vor. Das Gesetz sollte ab dem Schuljahr 2013/14 in Kraft treten. Der Entwurf sieht vor, dass sonderpädagogische Förderung künftig in der Regel beginnend mit Klasse 1 und 5 an der allgemeinen Schule erfolgen soll. Abweichend davon sollten die Eltern die Förderschule als Förderort für ihr Kind wählen können.

Zurzeit wertet das Ministerium die Stellungnahmen zum ersten Entwurf des 9.SchRÄG aus. Aufgrund der Vielzahl der kritischen Stimmen, vor allem aber wegen der nicht erfolgten Einigung mit den kommunalen Schulträgern über sog. „Konnexitätsfragen“ („Wer bezahlt die materielle Umsetzung einer solch aufwändigen Umsteuerung des Schulsystems?“) wird das Gesetzesvorhaben um ein Jahr hinaus geschoben.

Umsteuerung der Ressourcen für sonderpädagogische Förderung

Die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) sollten danach künftig nicht mehr über das sog. „AO-SF“- Verfahren festgestellt werden. Nur in Einzelfällen könnte dann das Verfahren auf Antrag der Eltern eingeleitet werden.

Für alle weiteren Förderschwerpunkte soll zunächst wie bisher das Feststellungsverfahren als Grundlage für die sonderpädagogische Ressourcenzuweisung an die Schulen gelten. Für die LES -Kinder soll ein Stellenbudget bei den Schulämtern die Basis für die personellen Ressourcen bilden. Als Berechnungsgrundlage sollte die Stellenzahl der im Schuljahr 2012/13 benötigten sonderpädagogischen Lehrkräfte festgeschrieben werden. Die Schulämter sollten danach über die Verteilung dieser Stellen an diejenigen Schulen entscheiden, die Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichten.

'Integrative Lerngruppen' - konkrete Ressourcen unklar

Für Schulen der Sekundarstufe I gäbe es nach den bisherigen Planungen dieses Schuljahr letztmalig die Möglichkeit sog. 'Integrative Lerngruppen' (IGL) einzurichten. Bestehende 'Integrative Lerngruppen' würden beibehalten und liefern jeweils bis zum Ende der Sekundarstufe I aus. Wenn dies so umgesetzt würde, bedeutete dies eine weitere gravierende Veränderung für die Gesamtschulen. Wie der bisherige zugewiesene und zur Klassenverkleinerung und Doppelbesetzung benötigte Mehrbedarf für 'Integrative Lerngruppen' ausgeglichen werden soll, war bis zuletzt unklar.

HPR fordert Nachbesserungen

Der Hauptpersonalrat hat auch der Ministerin Löhrmann in der Gemeinschaftlichen Besprechung im November 2012 deutlich gemacht, dass insbesondere hier dringender Nachbesserungsbedarf besteht. Denn nur mit Hilfe dieses Mehrbedarfs konnten bisher einzelne Gesamtschulen erfolgreich das gemeinsame Lernen umsetzen. Darüber hinaus monierte er in diesem Gespräch die schleppende und unzureichende Vorbereitung der Kollegien u.a. durch Fortbildungen. Diese dürften zudem nicht zu einer weiteren spürbaren Mehrbelastung der betroffenen Lehrkräfte führen.

Die öffentliche Debatte geht weiter

Faktisch wird die Umsetzung des Inklusionsprozesses durch die Verschiebung des Gesetzes aber nicht verzögert. Es ist keine Frage, dass die Inklusion auf alle Schulen zukommen wird, je nach Anmeldeverhalten der Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch schon im kommenden Schuljahr. Das erfordert von allen Lehrkräften auch 2013 das Engagement in der öffentlichen Debatte um die Gelingensbedingungen für eine verantwortliche schulische Inklusion.

Berufsbegleitende Ausbildung für Sonderpädagogik

Die "*Verordnung der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung*" (*VOBASOF*) soll dagegen bereits am 1.2.2013 in Kraft treten.

Grundsätzlich begrüßt der HPR Maßnahmen des Ministeriums, die zur Deckung des gesteigerten Bedarfs an sonderpädagogischen Lehrkräften beitragen sollen. Über einen Zeitraum von 5 Jahren sollen bis zu 2500 Lehrkräfte in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis, die über eine Befähigung für ein Lehramt an allgemeinen Schulen verfügen, jeweils im Halbjahr mit der berufsbegleitenden Ausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung beginnen und 1 1/2 Jahre ausgebildet werden. Allerdings ist diese Ausbildung für Kolleginnen und Kollegen mit dem Lehramt der Sekundarstufe I an Gesamt-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen nur über eine Bewerbung auf eine sonderpädagogische Stelle (A13 g.D.LBesO) an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung und ggf. anschließender Abordnung an eine Allgemeine Schule (auch die bisherige eigene) möglich. Diese Stellen werden künftig unter **www.oliver.nrw.de** ausgeschrieben.

Denn die Teilnahme an dieser Qualifikationsmaßnahme setzt voraus, dass die Lehrkräfte zu Beginn der Ausbildung auf einer sonderpädagogischen Stelle geführt werden und dann auch schon in diesem sonderpädagogischen Bereich arbeiten. Den Gesamt-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen ist es bisher nicht möglich, anders als den Grund- und Förderschulen, diese Stellen auszuschreiben. Nach den „bisherigen“ Plänen (s.o.) war diese Möglichkeit ab dem Schuljahr 2014/2015 vorgesehen.